

## BGK: Änderungen der Bioabfallverordnung unverständlich

Die vom Bundesrat kurzfristig beschlossenen Änderungen der Novelle Bioabfallverordnung werden von der Bundesgütegemeinschaft Kompost kritisiert.

Die damit verbundenen Erschwernisse bei der Vermarktbarkeit und Anwendung von Komposten und von Gärprodukten sind aus fachlichen Gründen weder erforderlich noch geboten. Gütegesicherte Erzeugnisse werden seit 20 Jahren praktisch wie jedes andere zugelassene Düngemittel vermarktet. Warum nun Einschränkungen erfolgen sollen, ist für die Hersteller unverständlich.

Auf ihrer Mitgliederversammlung am 01.12.2011 in Fulda hat sich die Bundesgütegemeinschaft Kompost gegen die Novelle der Bioabfallverordnung in der vom Bundesrat geänderten Fassung ausgesprochen.

Kritisiert wird v.a., dass der Verwaltungsaufwand, etwa für Bodenuntersuchungen nach § 9 Absatz 2 BioAbfV, enorm erhöht wird. Von solchen Untersuchungen waren gütegesicherte Komposte und Gärprodukte bislang aus gutem Grunde befreit.

Die Befreiung hatte den Zweck, die Vermarktung gütegesicherter Erzeugnisse zu unterstützen, indem diese weitgehend wie alle andere Düngemittel gehandhabt werden können. Nun soll dem Landwirt auch für diese Dünger ein zusätzlicher hoher Verwaltungsaufwand auferlegt werden.

Unverständlich sind auch neue Beschränkungen der Anwendung von Komposten aus der getrennten Sammlung (Biotonne) beim mehrschnittigen Feldfutterbau und bei Feldgemüse. Gerade bei Feldgemüse sind doch die Nachfrage und der Nutzen von Kompost besonders hoch, weil mit dem Anbau von Gemüse der mit Abstand höchste Verbrauch von organischer Substanz im Boden einhergeht. Häufig kann dieser nur durch organische Düngung ausgeglichen werden. Komposte sind hierfür prädestiniert!

Konsterniert zeigten sich die Mitglieder der BGK in diesem Zusammenhang vom Fehlen nachvollziehbarer Begründungen für die Einschränkungen, die aus fachlicher Sicht weder für erforderlich noch für geboten gehalten werden. Es ist nicht erkennbar, welche neuen Gesichtspunkte, Sachverhalte oder Risiken vorliegen, die solche Einschnitte rechtfertigen könnten. Diskussionen um PFT, EHEC und Anderen hatten nichts mit der Verwertung von Bioabfällen zu tun oder mit der Anwendung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte. Möglicherweise bestehender politischer Handlungsdruck ist an dieser Stelle tatsächlich falsch platziert!

Die vorgenannten Einschränkungen gegenüber dem geltenden Recht verhindern eine normale Vermarktung und verunsichern den Verbraucher. Sie schädigen die Wertschätzung der Dünger und untergraben das Vertrauen des Abnehmers bzgl. der Güte und Unbedenklichkeit der Erzeugnisse, für die die Gütesicherung gerade einsteht.

Die neuen Auflagen und Einschränkungen der Anwendung konterkarieren die Zielstellung der Gütesicherung, gütegesicherte Erzeugnisse nach den Vorschriften des Düngerechts wie jedes andere Düngemittel zu vermarkten und einsetzen zu können.

Anforderungen des Düngerechts, wie die der ausschließlichen Verwendung geeigneter Ausgangsstoffe, der Einhaltung von Grenzwerten für Schadstoffe, wie sie für alle anderen Düngemittel ebenfalls gelten, Bodenuntersuchungen zur Bestimmung des Düngebedarfs gemäß der DüV, sowie ordnungsgemäße düngemittelrechtliche Kennzeichnungen sind für gütegesicherte Komposte und Gärprodukte selbstverständlich.

Verschiedene Änderungen des Bundesrates bei der Novelle der BioAbfV sind eher ein

Schritt zurück in die Abfallwirtschaft als ein Schritt nach vorne in die Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft.

In der Konsequenz appelliert die BGK an den Umweltminister,

- der Novelle der BioAbfV in der jetzigen Fassung nicht zuzustimmen und die Novellierung auf Basis des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes noch einmal aufzugreifen.
- Hilfsweise sollten zumindest entbehrliche Eingriffe in den Markt, wenn sie sich als entbehrlich erweisen, über eine zeitnahe Änderungsverordnung aufgehoben und weiter an den Bestimmungen der derzeit geltenden Bioabfallverordnung orientiert werden.

Ein Vorteil, den die Bioabfallverordnung von 1998 für gütegesicherte Erzeugnisse vorsieht, hat mit der Befreiung von Nachweispflichten nach § 11 BioAbfV zwar weiterhin Bestand. Der zweite Vorteil, der in der Befreiung von Bodenuntersuchungen nach § 9 Absatz 2 BioAbfV vorgesehen ist, muss für eine normale Vermarktbarkeit erhalten bleiben. Dem steht nicht entgegen, dass Bodenuntersuchungen richtig und erforderlich sein können, wenn Anhaltspunkte auf möglicherweise bestehende geogene oder anthropogene Belastungen des Bodens bestehen.

*Quelle: H&K aktuell 12/2011; S.2-3: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)*